Ost/Mag
Wissenschaftliche Beiträge des Ostinstituts Wismar
Ostinstitut/Wismar

Rechtsauffassungen des Obersten Gerichts Russlands zur Strafzumessung und Strafvollstreckung

Analyse einiger komplexer und umstrittener Bestimmungen

Autor: Petr Skoblikov [*] **Stand: Dezember 2020**

Inhaltsverzeichnis:

A. Einführung
B. Anmerkungen und Vorschläge bezüglich der Änderungen des Beschlusses Nr. 58
C. Anmerkungen und Vorschläge zur Änderung des Beschlusses Nr. 21
D. Allgemeine Anmerkungen und Vorschläge

Der Artikel stellt eine kritische Analyse des Beschlusses des Plenums des Obersten Gerichts der Russischen Föderation vom 18.12.2018 dar, welcher andere Beschlüsse zur Praxis der Verhängung einer Strafe und der Vollstreckung von Urteilen geändert hat. Es werden einige allgemeine Probleme erörtert, die sich bei der Umsetzung der Befugnisse des Obersten Gerichts der RF zur Erläuterung der Gesetzgebung ergeben, nämlich inwieweit solche Erläuterungen begründet sind, wie der Mechanismus ihrer Umsetzung durch die Gerichte im Idealfall und in der Praxis aussieht. Es werden die Beschlüsse des Plenums des Obersten Gerichts analysiert sowie andere Lösungsansätze für eine Reihe von speziellen Problemen begründet: Nichtberücksichtigung der Dauer der Anwendung einer Maßnahme des prozessualen Zwangs in Form der Suspendierung bei der Verhängung einer Strafe; Verhängung einer milderen Art von Strafe als in einigen Artikeln des Besonderen Teils des StGB der RF vorgesehen; Feststellung der Böswilligkeit der Nichtleistung einer verhängten Geldstrafe; Anerkennung von triftigen Gründen für die Nichtzahlung von Geldstrafen; Ersatz der Geldstrafe durch eine andere Art von Strafen und Strafbefreiung; Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung, falls sich der Verurteilte der Schadenswiedergutmachung entzieht usw. Die Analyse erfolgt im Kontext allgemeiner rechtlicher und rechtsgebietsspezifischer Grundsätze.

Zitierweise: Skoblikov, P., Rechtsauffassungen des Obersten Gerichts Russlands zur Strafzumessung und Strafvollstreckung, O/L-1-2021, https://www.ostinstitut.de/documents/Skoblikov_Rechtsauffassungen_des_Obersten_Gerichts_Russlands_zur_Strafzumessung_und_Strafvollstreckung_OL_1_2021.pdf.

[*] Dr. Petr Skoblikov, Institut für Staat und Recht der Russischen Akademie der Wissenschaften, Moskau.

Das im Artikel dargestellte Material kann für Personen relevant sein, die wirtschaftliche, kulturelle und andere Beziehungen mit Russland führen, das Land besuchen, Beziehungen mit Bürgern Russlands pflegen und aufgrund dieser Umstände in die Zuständigkeit der russischen Strafverfolgungsbehörden und Gerichte fallen können. Dieses Material kann auch dazu beitragen, die Zusammenarbeit zwischen den Vorermittlungsbehörden, der Staatsanwaltschaft und den Gerichten in Russland und den entsprechenden Stellen in Deutschland, Österreich und der Schweiz zu verbessern, indem sie die russische Strafrechtspolitik, Gesetzgebung und Strafverfolgungspraxis besser verstehen. Schließlich dürfte das Material des Artikels auch für deutschsprachige Rechtswissenschaftler von Interesse sein, die sich mit rechtsvergleichender Forschung befassen und auf der Suche nach erfolgversprechenden Ansätzen zur Umstrukturierung nationaler Rechtsordnungen sind.

A. Einführung

Am 18.12.2018 hat das Plenum des Obersten Gerichts der RF den Beschluss Nr. 43 "Über die Änderung der Beschlüsse des Plenums des Obersten Gerichts der RF vom 20.12.2011 Nr. 21 "Über die Praxis der Anwendung von Gesetzen zur Strafvollstreckung durch Gerichte" und vom 22.12.2015 Nr. 58 "Über die Praxis der Strafzumessung durch Gerichte der RF" erlassen (im Folgenden: Beschluss Nr. 43). Die Verabschiedung des Beschlusses Nr. 43 erklärt sich durch Änderungen in der russischen Gesetzgebung in den letzten Jahren sowie durch Probleme, die in der Gerichtspraxis entstanden sind. Als Zweck des Erlasses dieses Rechtsaktes wird die Sicherstellung der richtigen und einheitlichen Rechtsanwendung und der Einheitlichkeit der Gerichtspraxis erklärt. Das Dokument deckt eine breite Palette von, vielleicht, den wichtigsten Themen für die Gewährleistung des Schutzes der Gesellschaft vor Straftaten, die Einhaltung der Rechte und legitimen Interessen der Opfer und Angeklagten. Die gegebenen Erklärungen beziehen sich gleichzeitig auf mehrere Rechtsgebiete und sollten nicht nur die Bestimmungen der strafrechtlichen Gesetzgebung, sondern auch weitere Rechtsnormen berücksichtigen. Dementsprechend verdient der Beschluss Nr. 43 eine umfassende und tiefgreifende Analyse. Es ist jedoch unwahrscheinlich, dass diese umfangreiche und vielschichtige Aufgabe im Rahmen eines einzigen wissenschaftlichen Artikels und von einem einzelnen Forscher bewältigt werden kann. In diesem Aufsatz strebt der Autor ein bescheideneres Ergebnis an - eine kritische Analyse nur einiger Aspekte des besagten Dokuments.

B. Anmerkungen und Vorschläge bezüglich der Änderungen des Beschlusses Nr. 58 des Plenums des Obersten Gerichts der RF vom 22.12.2015 „Über die Praxis der Strafzumessung durch Gerichte der RF“ (im Folgenden Beschluss Nr. 58)

I. In der Praxis stellt sich die Frage, ob die Gerichte bei der Verhängung einer Strafe in Form des Berufsverbots in die Dauer dieser Strafe die Zeit der Anwendung einer Maßnahme des prozessualen Zwangs in Form der vorübergehenden Suspendierung vom Beruf (Art. 114 der Strafprozessordnung der Russischen Föderation, nachfolgend StPO der RF) während den Ermittlungen und des

Gerichtsverfahrens einzurechnen haben[1]. Der Autor ist der Ansicht, dass diese Frage zu bejahen ist. Eine solche Antwort stünde im Einklang mit der Verfassung der Russischen Föderation und den Prinzipien des Strafrechts. Andere Antwort (die Zeit der Anwendung der prozessualen Zwangsmaßnahme in Form der vorläufigen Suspendierung nicht zu berücksichtigen) würde den in der Verfassung der RF und im Strafgesetzbuch der Russischen Föderation (nachfolgend StGB RF) verankerten Prinzipien der Gerechtigkeit, des Humanismus und der Gleichheit der Bürger vor dem Gesetz widersprechen. In diesem Fall würden die Verurteilten, die bestraft und dieser prozessualen Zwangsmaßnahme unterworfen wurden, ungerechtfertigter Weise schlechter gestellt als diejenigen, die ebenfalls bestraft wurden, aber nicht dieser prozessualen Zwangsmaßnahme unterworfen wurden. Darüber hinaus würde dies dazu führen, dass im Falle einer Freiheitsstrafe die aufgezählten Grundsätze beachtet werden (gem. § 72 StGB RF ist die Zeit der Anwendung einer Maßnahme des prozessualen Zwangs in Form von Hausarrest oder Haft auf den Verurteilten zu berücksichtigen), während sie im Falle eines Berufsverbots ignoriert werden.

Leider ist das Plenum des Obersten Gerichts der RF der aufgeworfenen Frage nicht nachgegangen, die notwendigen Erläuterungen in dem Beschluss Nr. 43 (und folglich auch in der neuen Fassung des Beschlusses Nr. 58) fehlen.

II. Der Beschluss Nr. 58 enthält Punkt 40 über das Verfahren zur Anwendung von Art. 64 StGB RF. Art. 64 Abs. 1 StGB RF sieht vor: Bei Vorleigen besonderer Umstände, die mit den Zielen und den Motiven der Straftat, der Rolle des Täters, seinem Verhalten während oder nach der Begehung der Straftat verbunden sind, und anderer Umstände, die wesentlich die öffentliche Gefahr der Straftat verringern, sowie bei der aktiven Hilfe des Teilnehmers der in einer Gruppe begangenen Straftat zur Aufdeckung dieser Tat kann das Gericht eine mildere Art der Strafe bestimmen, als von entsprechenden Artikel vorgesehen.

Absatz 4 des Beschlusses Nr. 58, der die zuvor genannte Bestimmung erläutert, blieb in der neuen Fassung des Dokuments unverändert und lautet wie folgt: „Bei der Verhängung einer milderen Form der Hauptstrafe nach den Maßstäben des Art. 64 StGB RF sind die im Allgemeinen Teil des StGB RF festgelegten Beschränkungen für die Verhängung dieser oder jener Art von Strafe zu berücksichtigen“.

Dies ist jedoch nicht ausreichend. In der gerichtlichen Praxis stellt sich die Frage, ob die betreffende Norm in einem Fall anwendbar ist, in dem nach den im Besonderen Teil des StGB RF vorgesehenen Sanktionen eine Geldstrafe die mildeste Form der Bestrafung für die Straftat darstellt? Wenn ja, wie?

Es ist ratsam, die Gerichte darauf aufmerksam zu machen, dass nach Art. 44 StGB RF eine Geldstrafe die mildeste strafrechtliche Sanktion ist. Dabei dürfen die Gerichte keine Strafe verhängen, die nicht

[1] Gemäß Art. 111 Abs. 1 StPO RF werden Maßnahmen des prozessualen Zwangs durch den Ermittler, oder das Gericht auf den Beschuldigten angewandt, um die durch StPO RF festgelegte Ordnung des Strafverfahrens und die ordnungsgemäße Vollstreckung des Urteils sicherzustellen.

im Strafgesetzbuch vorgesehen ist, weil dies dem Gesetzmäßigkeitsprinzip widersprechen würde (Art. 3 StGB RF). Daraus folgt, dass im vorliegenden Fall die Norm der Verhängung einer milderen Art der Bestrafung, als die durch den Artikel des Besonderen Teils des StGB RF vorgesehen, auf keinen Fall angewendet werden kann. In einem solchen Fall dürfen die Gerichte nur eine Strafe unter dem in entsprechendem Artikel des Besonderen Teils StGB RF vorgesehenen Mindestmaß verhängen, oder keine Nebenstrafe verhängen, falls diese als zwingend vorgesehen ist. Diese Schlussfolgerung hätte in Punkt 40 des Beschlusses Nr. 58 aufgenommen werden müssen.

C. Anmerkungen und Vorschläge zur Änderung des Beschlusses Nr. 21 des Plenums des Obersten Gerichts der RF vom 20.12.2011 „Über die Praxis der Anwendung von Gesetzen zur Strafvollstreckung durch Gerichte“ (im Folgenden Beschluss Nr. 21)

I. Durch den Beschluss des Plenums des Obersten Gerichts der RF Nr. 59 vom 22.12.2015 wurde der Punkt 5.1 in den Beschluss Nr. 21 aufgenommen, um die Bestimmungen des Gesetzes über die böswillige Nichtleistung der Zahlung einer Geldstrafe und die Ersetzung einer Geldstrafe durch eine andere Art von Strafe zu erläutern. Der Beschluss Nr. 43 ließ diesen Punkt unverändert und es kann diesem nicht zustimmen werden.

Gemäß Art. 32 des Strafvollzugsgesetzbuches der Russischen Föderation (nachfolgend StVG RF) ist der einzige Grund für die Einreichung eines Antrages des Gerichtsvollziehers, die Geldstrafe durch eine andere Art der Strafe zu ersetzen, die *böswillige Nichtleistung* der Zahlung der Geldstrafe durch die verurteilte Person. Die Definition einer solchen Nichtleistung ist in Art. 32 Abs. 2 StVG RF gegeben - *es ist die Nichtbezahlung einer Geldstrafe oder eines Teils der Geldstrafe innerhalb der vorgeschriebenen Frist durch die verurteilte Person*. Etwaige Ausnahmen (Vorliegen objektiver Gründe, die eine rechtzeitige Zahlung der Geldstrafe verhindern usw.), welche die Schlussfolgerung begründen, dass keine böswillige Nichtleistung vorliegt, sind in der zitierten Definition nicht vorgesehen.[2]

In Art. 103 Abs. 9 des Föderalen Gesetzes Nr. 229-FZ vom 2.10.2007 "Über die Zwangsvollstreckung" weist der Gesetzgeber die Gerichtsvollzieher an, die in Art. 32 Abs. 2 StVG RF festgelegte kompromisslose Definition strikt zu befolgen[3]. In demselben Gesetz (Art.103 Abs. 13) lockert der

[2] Die Definition wird in der russischen Rechtsliteratur seit langem aus der Position der Schlüssigkeit und Einheitlichkeit der Terminologie des Strafvollzugsrechts kritisiert. Näher siehe z.B.: Stepashin, Folgen der Nichtleistung der Geldstrafe (rus.), Ugolovnoe pravo 2010 Nr. 2 S. 68; Ryzhov, Böswilligkeit der Nichtleistung der Geldstrafe als Hauptstrafe: Frage der Theorie und Praxis (rus.), Vestnik instituta: prestuplenie, nakazanie, ispravlenie, 2015 Nr. 3 (31), S. 25-27.

[3] Um die Analyse des Autors besser nachvollziehen zu können, wird der wörtliche Wortlaut des oben erwähnten Art. 103 Abs. 9 wiedergeben: "Wenn der Gerichtsvollzieher nach Ablauf von zehn Kalendertagen ab dem Datum der Fristablauf für die Zahlung einer Geldstrafe (eines Teils der Geldstrafe), die als Hauptstrafe verhängt wurde, keine Informationen über die Zahlung der entsprechenden Geldbeträge durch den Schuldner hat, sendet er an das Gericht, das die Strafe verhängt hat, eine Antrag über den Ersatz der Geldstrafe durch eine andere Art der Strafe".

Gesetzgeber jedoch und erlaubt dem Gericht, die Gründe für die Nichtzahlung der Geldstrafe durch den Verurteilten als gerechtfertigt anzuerkennen und den Ersatz der Geldstrafe durch eine andere Art von Strafe abzulehnen. *In diesem Fall wird die Vollstreckung der Geldstrafe wieder aufgenommen und nach dem allgemeinen Verfahren* (Pkt. 1, Abs. 10, Art. 103) *durchgeführt*.

Es besteht also eine rechtliche Kollision von Rechtsnormen und sogar Gesetzesakten, die gelöst werden muss.

Das Plenum des Obersten Gerichts der RF äußert im Punkt 5.1: es ist notwendig, die Argumente zu überprüfen, dass der Verurteilte sich der Zahlung der Geldstrafe nicht entzogen hat, sondern diese *aus triftigen Gründen* nicht rechtzeitig bezahlt hat. Diese Rechtsauslegung könnte akzeptiert werden[4], wenn sie ordnungsgemäß begründet wäre, wenn das Plenum erklärt hätte, wie und warum genau es die Rechtskollision gelöst hat, *aber es gibt keine Erklärung und Begründung in Punkt 5.1 und allgemein im Beschluss Nr. 21*.

Gesonderte Aufmerksamkeit und Erklärung (welche es nicht gibt) verdient die Tatsache, dass das Plenum des Obersten Gerichts der RF bei der Kollision von Normen des Gesetzbuches und des Föderalen Gesetzes dem Letzteren den Vorzug gab.[5]

Das Plenum des Obersten Gerichts der Russischen Föderation definierte triftige Gründe wie folgt (Absatz 3 Punkt 5.1): Dies sind "nach dem Urteil eingetretene Umstände, aufgrund derer der Verurteilte nicht in der Lage ist, die Geldstrafe pünktlich zu zahlen (z.B. Verlust der Geschäftsfähigkeit, Behandlung in einem Krankenhaus, Verdienst- oder Vermögensverlust aufgrund von Umständen, die die Person nicht zu vertreten hat)". In der zitierten Definition findet sich *eine ungerechtfertigte Einschränkung des Spektrums objektiver Umstände, die der Zahlung einer Geldstrafe entgegenstehen und als triftige Gründe angesehen werden sollten, sowie eine Vermischung verschiedener ungleicher Umstände, die ungleiche Rechtsfolgen nach sich ziehen*.

[4] Nach Meinung des Autors wäre der Begriff der böswilligen Nichtleistung der Zahlung einer Geldstrafe unter Berücksichtigung seiner systematischen Auslegung und der verfassungsrechtlichen Bedeutung richtig zu definieren, also unter Berücksichtigung der Handlungen und Unterlassungen des Verurteilten im Zusammenhang mit der Verpflichtung zur Zahlung der Geldstrafe und der Umstände, in denen er sich befand und befindet, welche die Möglichkeit der rechtzeitigen Vollstreckung der Strafe und die Schlussfolgerung des Gerichts, dass der Verurteilte gutgläubig oder bösgläubig war, beeinflusst haben könnten. Deswegen sollten sich die Gerichte nicht nur am wörtlichen Inhalt der im StVG RF gegebenen Definition orientieren.

[5] Die Rechtswissenschaftler schlagen indessen vor, davon auszugehen, dass das Gesetz in seiner Rechtskraft eine Zwischenstellung zwischen der Föderalen Verfassung und den geltenden Föderalen Gesetzen einnimmt, und zwar als grundlegender, systembildender Akt, der die Einheit und Kohärenz des gesamten Gesetzgebungszweiges gewährleistet. Wenn dies der Fall ist, dann führt die Anerkennung des Gesetzes als übergeordnetes Gesetz dazu, dass die Regel "übergeordnetes Recht verdrängt das untergeordnete Recht" zur Anwendung kommt. (siehe z.B.: Sanina, Kollisionen der Rechtsnormen der gleichen Rechtskraft: Begriff, Gründe, Arten (rus.), Dissertation, Verteidigung bei der Russischen Akademie der Justiz, Moskau 2008, S. 20.

Warum betrachtet das Plenum des Obersten Gerichts der RF als triftige Gründe nur solche Umstände, die nach der Urteilsverkündung aufgetreten sind? *Diese Rechtsauffassung wird im Beschluss Nr. 21 nicht erläutert*. Wahrscheinlich ging das Plenum von der Tatsache aus, dass bei der Verhängung einer Geldstrafe deren Höhe vom Gericht nicht nur unter Berücksichtigung der Schwere der Straftat, sondern auch der Vermögenssituation des Verurteilten, seiner Familie sowie unter Berücksichtigung der Möglichkeit der Erlangung eines Gehalts oder anderer Einkünfte durch den Verurteilten bestimmt wird (Art. 46 Abs. 3 StGB RF).

Diese gesetzliche Vorgabe deckt jedoch nicht die gesamte Bandbreite der objektiven Umstände ab, die zum Zeitpunkt der Verurteilung vorliegen und die rechtzeitige Zahlung der Geldstrafe verhindern können. Es kann sich z. B. herausstellen, dass der Verurteilte Eigentum mit einem Marktwert besitzt, der den Betrag der Geldstrafe übersteigt, aber das Eigentum ist von geringer Liquidität, so dass die Zeit, die dem Verurteilten gegeben wird, um es zu verkaufen und Geld zu erlangen, um die Geldstrafe unter den aktuellen wirtschaftlichen Bedingungen (die sowohl vor als auch nach dem Urteil bestehen) zu bezahlen, nicht ausreichen wird.[6] In diesem Fall kann dieser Umstand nach der Position des Plenums des Obersten Gerichts der RF nicht als triftiger Grund angesehen werden, und die Geldstrafe sollte durch eine andere Strafe ersetzt werden.

Wenn dem so ist, dann kann *eine solche Entscheidung in der beschriebenen Situation zu einer ungerechtfertigten Verschärfung der Strafe und zur Verletzung des Gerechtigkeitsprinzips* (Art. 6 StGB RF) führen; in der Tat sollten wir berücksichtigen, dass nach dem geltenden Strafrecht eine Geldstrafe die geringste mögliche Strafe ist, so dass ihre Ersetzung durch eine andere formell eine strengere Strafe bedeutet.

Eine weitere, noch wichtigere Bemerkung: Es ist notwendig, zwischen triftigen Gründen (Umständen), welche vorübergehender Natur sind, und solchen, die auf eine unbestimmte Zeit bestehen, zu unterscheiden - aber das Plenum des Obersten Gerichts der RF unterscheidet nicht dazwischen. Im ersten Fall wird die Vollstreckung der Geldstrafe nach Beseitigung der entstandenen Umstände bald möglich sein, so dass die Rückgabe des Antrags an den Gerichtsvollzieher gerechtfertigt ist. Im zweiten Fall ist die Vollstreckung einer Geldstrafe in absehbarer Zeit unwahrscheinlich, so dass *das Gericht entscheiden muss, ob es diese durch eine andere Strafe ersetzt oder den Verurteilten von der Strafe befreit, wenn das Gesetz dies zulässt*.

Als vorübergehende Umstände kann man eine Krankheit mit positiver Prognose angeben, bei der der Verurteilte vorübergehend die Arbeitsfähigkeit verliert (wodurch sein Einkommen stark reduziert wird oder vorübergehend verloren geht), nicht frei über sein Vermögen verfügen kann (aufgrund eines

[6] Wenn das Vollstreckungsverfahren nach 25 oder mehr Kalendertagen nach dem Inkrafttreten des Urteils eingeleitet wird, dann beträgt die Frist für die freiwillige Erfüllung der Pflicht zur Zahlung einer Geldstrafe *35 Kalendertage* ab dem Tag der Einleitung des Vollstreckungsverfahrens (Art. 103 Abs. 5 des Föderalen Gesetzes "Über Zwangsvollstreckung").

Krankheitszustands, Krankenhausaufenthalts). Zu diesen Umständen gehört auch ein vorübergehender Verdienstausfall. Zum Beispiel, wenn der Verurteilte die Geldstrafe oder einen Teil davon nicht rechtzeitig bezahlt hat, weil er wegen des Personalabbaus entlassen wurde oder das Unternehmen, in dem er gearbeitet hat, insolvent gegangen ist, der Verurteilte aber angibt, dass es andere Unternehmen im Umkreis des Wohnorts gibt, in denen eine Beschäftigung entsprechend der vorhandenen Berufsausbildung möglich ist. In solchen Fällen ist es ratsam, davon abzusehen, die Geldstrafe durch eine andere Strafe zu ersetzen.

Im Folgenden werden Umständen langfristiger Natur betrachtet. Wenn die Geldstrafe eine beträchtliche Geldsumme beträgt und der Verurteilte Vermögen verloren hat, mit dem er die Strafe vollstrecken sollte, dann sollte die Geldstrafe durch eine andere Strafe ersetzt werden, weil unter den gegebenen Umständen die Strafe nicht vollstreckt werden kann, und die Weigerung des Gerichts, die Geldstrafe durch eine andere Art von Strafe zu ersetzen, würde eine Befreiung des Verurteilten von der Strafe bedeuten. Damit werden *die Ziele der Bestrafung nicht erreicht, die Schutz- und Präventionsfunktionen des Strafrechts werden verhindert*. Dabei bestimmt Absatz 5.1 des Beschlusses Nr. 21 genau das – Verzicht auf den Ersatz der Strafe.

Eine gesonderte Betrachtung verdient die Frage des Verlustes der Geschäftsfähigkeit einer verurteilten Person, die im Punkt 5.1 des Beschlusses Nr. 21 als triftiger Grund für die Nichtzahlung einer Geldstrafe aufgeführt wird. Der einzige Grund, aus dem ein Bürger für geschäftsunfähig erklärt werden kann, ist in Art. 29 Abs. 1 ZGB RF definiert. Ein Bürger kann nur dann für geschäftsunfähig erklärt werden, wenn eine gerichtliche Entscheidung im Rahmen eines Zivilverfahrens ergeht und wenn der Betroffene an einer psychischen Störung leidet, aufgrund derer er die Bedeutung seiner Handlungen nicht verstehen oder diese nicht steuern kann. Über einen Bürger, dem die Geschäftsfähigkeit entzogen wurde, wird eine Vormundschaft angeordnet. Eine solche psychische Störung schließt die Anwendung strafrechtlicher Repressionsmaßnahmen aus, da der Verurteilte nicht in der Lage wäre, deren Wesen zu verstehen, und sie keine präventive Wirkung auf ihn haben könnten. Wenn also *das Gericht, das den Antrag auf Ersetzung der Geldstrafe durch eine andere Strafe prüft, feststellt, dass der Verurteilte seine Geschäftsfähigkeit verloren hat, ist es notwendig, über die Frage der Befreiung des Verurteilten von der Strafe* gemäß Abs. 1 Art. 81 StGB RF zu entscheiden, und wenn notwendig - über die Anordnung von Zwangsmaßnahmen medizinischer Natur. Dem Beschluss Nr. 21 fehlt jedoch eine entsprechende Erläuterung.

II. Der erste Absatz des Punktes 5.7 des Beschlusses Nr. 21 lautete in der bisherigen Fassung wie folgt: „Das Gericht hat den Antrag auf Ersetzung einer als Hauptstrafe verhängten Geldstrafe durch eine andere Strafart an den Gerichtsvollzieher zurückzugeben, wenn es das Vorliegen von Umständen feststellt, die die Entscheidung zur Antragstellung beeinflusst haben oder beeinflussen konnten (z.B. wenn der Verurteilte in einer stationären medizinischen Einrichtung in Behandlung war, wovon der Gerichtsvollzieher keine Kenntnis hatte)“.

Wenn wir indessen von einem allgemeinen juristischen Standpunkt aus denken und die Besonderheiten eines bestimmten Rechtsinstituts außer Acht lassen, scheint jedoch Folgendes richtig zu sein: das Gericht sollte einen Antrag auf Ersetzung einer Geldstrafe durch eine andere Art von Strafe nicht dann an den Gerichtsvollzieher zurückgeben, wenn es das Vorliegen *irgendeines* Umstandes feststellt, der die Entscheidung, den Antrag zu stellen, beeinflusst hat (wie es sich aus der wörtlichen Bedeutung des zitierten Absatzes ergibt), sondern nur dann, wenn es die Tatsache der Beeinflussung oder die Möglichkeit der Beeinflussung eines *unzulässigen Umstandes*, welches dem Gesetz entgegen steht, feststellt. Darüber hinaus hat das Gericht einen Antrag auf Ersetzung einer als Hauptstrafe verhängten Geldstrafe durch eine andere Strafart an den Gerichtsvollzieher zurückzuweisen, wenn es das Vorliegen eines Umstandes feststellt, der nach dem Gesetz die Entscheidung zur Antragstellung hätte beeinflussen können, aber bei der Antragstellung nicht bekannt war oder nicht berücksichtigt wurde (diese Regel fehlte jedoch in dem zitierten Absatz).

Folglich schuf der betreffende Absatz in der bisherigen Fassung die Voraussetzungen für eine willkürliche Ausweitung des richterlichen Ermessens und die Verletzung der Rechte der Bürger und bedurfte daher einer Klarstellung und Ergänzung.

Mit Beschluss Nr. 43 wurde eine Neufassung des Absatzes 1, Punkt 5.7 des Beschlusses Nr. 21 eingeführt, die den obigen Ausführungen, wenn auch nur teilweise, Rechnung trägt: „Das Gericht hat den Antrag auf Ersetzung einer als Hauptstrafe verhängten Geldstrafe durch eine andere Strafart an den Gerichtsvollzieher zurückzuweisen, wenn es das Vorliegen von Umständen feststellt, die dem Gerichtsvollzieher nicht bekannt waren, sich aber auf die Entscheidung zur Antragstellung auswirken konnten (z.B. wenn der Verurteilte in einer stationären medizinischen Einrichtung behandelt wurde)“.

Nach Ansicht des Autors gibt es *zwei Hauptfragen, die von den Gerichten bei der Prüfung eines Antrags auf Ersetzung einer Geldstrafe zu klären sind*: *1) Ermöglichen die finanziellen Verhältnisse sowie das regelmäßige Einkommen des Verurteilten die Zahlung der Geldstrafe? Hat der Verurteilte bei der Vollstreckung des Urteils im guten Glauben gehandelt?* Wenn die Antworten auf beide Fragen positiv sind - sollte der vom Gerichtsvollzieher erhaltene Antrag über die Ersetzung der Geldstrafe an den Gerichtsvollzieher zur Ergreifung weiterer Maßnahmen zur Zahlung der Strafe zurückgegeben werden. Wenn die Antwort auf mindestens eine der oben genannten Fragen negativ ist, sollte die Geldstrafe durch eine andere Strafe ersetzt werden. Nur dann ist die Ersetzung der Geldstrafe durch eine andere Form der Bestrafung gerecht, angemessen und gesetzmäßig.

Für die Klärung der wichtigsten Fragen müssen die Gerichte sowohl die Handlungen berücksichtigen, die der Verurteilte unternommen hat (oder unterlassen hat, aber hätte es tun können), um die Geldstrafe rechtzeitig zu zahlen, als auch die Handlungen, die der Verurteilte unternommen hat, um die Zahlung der Geldstrafe zu umgehen, einschließlich der Handlungen, die im Vorfeld der betreffenden Verurteilung vorgenommen wurden (Veräußerung, Verheimlichung oder Zerstörung von Vermögen des Verurteilten, Schaffung von Hindernissen für die Zwangsvollstreckung etc.). *Es ist auch*

zu klären, ob der Verurteilte über sein Recht belehrt wurde, im Falle der Unmöglichkeit der sofortigen und vollständigen Zahlung der Geldstrafe beim Gericht einen Antrag auf Ratenzahlung bis zu fünf Jahren zu stellen (Art. 31 Abs. 2 StVG RF)? Eine solche Empfehlung findet sich jedoch nicht im Beschluss Nr. 21.

Zum Abschluss dieses Themas ist es wichtig anzumerken: aus dem Inhalt des Art. 32 Abs. 2 StVG RF folgt, dass die Beweispflicht über die Gutgläubigkeit des Verurteilten bei der Vollstreckung der Geldstrafe und die Verfügbarkeit der Möglichkeit der Zahlung einer Geldstrafe durch das Gesetz dem Verurteilten auferlegt wird, was angemessen und gerecht ist.

III. Gemäß Art.190 Abs. 1 StVG RF wird der auf Bewährung Verurteilte, im Falle der Umgehung der ihm vom Gericht auferlegten Pflichten, einschließlich der Pflicht zur Schadenswiedergutmachung (ganz oder teilweise) in der durch die Gerichtsentscheidung festgelegten Höhe, schriftlich über die Möglichkeit den Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung gewarnt.

Daraus folgt, dass die Umgehung der Pflicht zur Schadenswiedergutmachung in der durch das Gerichtsurteil bestimmten Höhe zu den Pflichten gehört, deren systematische Nichterfüllung durch den auf Bewährung Verurteilten dem Gericht gemäß Art. 74 Abs. 3 StGB RF und Art. 190 Abs. 5 StVG RF Anlass gibt, auf Antrag des bevollmächtigten Organs die Strafaussetzung zur Bewährung zu widerrufen und die Vollstreckung der durch das Gerichtsurteil verhängten Strafe anzuordnen.

Diese gesetzlichen Bestimmungen sind äußerst wichtig, sie zielen darauf ab, die Motivation des Täters zu stärken, den durch die Straftat verursachten Schaden zu kompensieren, d.h. die Rechte und legitimen Interessen der Opfer wiederherzustellen, zu deren Schutz das Strafgesetz ja eigentlich existiert.[7]

Ebenso wichtig ist, dass die Wiedergutmachung des durch eine Straftat entstandenen Schadens nicht ausschließlich eine private Angelegenheit ist, sondern vielmehr eine Angelegenheit von öffentlicher Bedeutung, weil durch die gerechte Wiederherstellung der verletzten Rechte und berechtigten Interessen des Opfers u.a. auch die durch die Straftat verletzte gesellschaftliche Ordnung wiederhergestellt wird.[8] Die gesellschaftspolitischen Folgen der Nichtwiedergutmachung der durch Straftaten verursachten Schäden sind sehr bedeutend und können bei der Bestimmung der Maßnahmen zur Stabilisierung des gesellschaftlichen Lebens in Russland nicht ignoriert werden. Opfer von Straftaten, die eine persönliche Tragödie erlebt haben und dafür keine moralische oder materielle

[7] Zum Problem der Entschädigung der durch Straftaten verursachten Schäden und der Notwendigkeit, den Schädiger dazu zu motivieren, näher z. B. bei Skoblikov, Strafrechtlicher Schutz der Opfer von Straftaten. Praktisches Handbuch (rus.), Moskau Junost 2005; Skoblikov, Aktuelle Probleme der Schadenswiedergutmachung für Opfer von Straftaten sowie deren gesetzgebenden Lösungen (rus.), Zakon (Statute) 2012 Nr. 8, S. 87-92.

[8] Ibragimova, Besonderheiten des Verfahrens zur Widergutmachung der durch Straftat zugefügten Schadens (rus.), Probely v rossijskom zakonodatel´stve, 2013 Nr. 5, S. 208.

Entschädigung erhalten haben, werfen dem Staat in der Regel vor, ihre verfassungsmäßigen Rechte und Interessen nicht schützen zu können[9].

Entsprechende Ergänzungen wurden in Art. 190 StVG RF zwei Jahre vor der Veröffentlichung des Beschlusses Nr. 21 eingeführt, aber leider wurden sie den Gerichten damals nicht erläutert.

Darüber hinaus war *die Frage zu klären, welcher gerichtliche Akt die Verpflichtung zum Ersatz des durch die Straftat verursachten Schadens begründet, deren systematische Nichterfüllung im Sinne der Absätze 1 und 5 des Art. 190 StVG RF einen Grund für den Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung und die Vollstreckung der Strafe darstellt*?

Die Komplexität dieser Frage ergibt sich aus der Tatsache, dass die Entscheidung, der zivilrechtlichen Klage des Opfers stattzugeben, nicht nur zum Zeitpunkt der Verurteilung getroffen werden kann, sondern auch später, im Zivilverfahren, unter Ausnutzung der präjudiziellen Wirkung des Urteils[10]. Die Entscheidung über die Klage des Opfers kann dabei von dem Willen des letzteren abhängen, dem es aus irgendeinem Grund gelegen ist, später und in einem anderen Prozess eine Zivilklage zu erheben und zu führen, kann aber auch nicht vom Willen des Opfers abhängen, sondern im Ermessen des Gerichts liegen, das über die Strafsache entscheidet (Art. 309 Abs. 2 StPO RF[11]). Und während bei der Stattgabe der Klage im Rahmen des Strafverfahrens weniger Raum für eine mehrdeutige Auslegung besteht, da über die Klage des Opfers mit demselben Urteilsspruch entschieden wird, besteht bei der Entscheidung über die Klage des Opfers im Zivilverfahren mehr Raum für Mehrdeutigkeit. Es ist anzunehmen, dass unter Berücksichtigung der verfassungsrechtlichen Grundsätze der Gerechtigkeit, der Gleichheit der Bürger vor dem Gesetz und der Verbindlichkeit gerichtlicher Akte *die systematische Nichtbefolgung einer gerichtlichen Entscheidung über den Ersatz des durch die Straftat verursachten Schadens* (vorausgesetzt, dass der Vollstreckungstitel ordnungsgemäß zur Vollstreckung vorgelegt wurde, ein Vollstreckungsverfahren durchgeführt wird oder wurde und die verurteilte Person rechtzeitig von der Notwendigkeit der Vollstreckung der gerichtlichen Entscheidung unterrichtet wurde) *durch eine auf Bewährung verurteilte Person einen Grund für den Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung und die Vollstreckung der Strafe darstellt*.

Darüber hinaus war es notwendig, den Gerichten zu erläutern, was die Umgehung der Wiedergutmachung des durch die Straftat verursachten Schadens seitens des auf Bewährung Verurteilten sein könnte? Wird die Feststellung der Nichtleistung durch die Höhe und (oder) den Anteil

[9] Zadorozhnyj, Aktuelle Probleme der Schadenswiedergutmachung für Opfer von Straftaten sowie Weg zu deren Lösung (rus.), Grazhdanin i pravo, 2006 Nr. 3, S. 31-38.
[10] Näher siehe Skoblikov, Rechtsgebietsübergreifende und -interne Präjudiz von Urteilen und mit ihnen verbundenen gerichtlichen Akten (rus.), Zakon (Statute) 2013, Nr. 8 S. 59-65.
[11] Gemäß Absatz 2 Art. 309 StPO RF kann das Gericht im Falle der Notwendigkeit zusätzlicher Berechnungen im Zusammenhang mit der Zivilklage, die eine Unterbrechung des Verfahrens erfordern, das Recht des Zivilklägers auf die Stattgabe der Zivilklage feststellen und die Frage über die Höhe der Entschädigung zur Entscheidung im Zivilverfahren weiterleiten.

des nicht ausgeglichenen Schadens sowie die finanzielle Situation des Verurteilten und (oder) des Opfers beeinflusst?

Leider hat das Plenum des Obersten Gerichts der RF beim Erlass des Beschlusses Nr. 43 keine Erläuterungen zu diesen Fragen gegeben, was nicht dazu beiträgt, eine korrekte und einheitliche Rechtsanwendung sowie die Einheitlichkeit der gerichtlichen Praxis zu gewährleisten, und den Schutz der von Straftaten betroffenen Personen schwächt.

D. Allgemeine Anmerkungen und Vorschläge

I. Eine Erläuterung auf der Grundlage von Art. 126 der Verfassung der Russischen Föderation, Art. 2 und 5 des Föderalen Verfassungsgesetzes vom 5.2.2014 Nr. 3-FVG "Über das Oberste Gericht der Russischen Föderation" (im Folgenden - FVG Nr. 3) impliziert eine Erklärung, warum das Plenum des Obersten Gerichts der RF einen bestimmten Standpunkt eingenommen hat, warum eine bestimmte Rechtsnorm von ihm auf diese Weise und nicht anders ausgelegt wird. Diese Anforderung ist objektiver Natur und hat eine Reihe von Gründen.

Zunächst ist zu beachten, dass die oben genannten Rechtsakte des Verfassungsrechts den Erläuterungen des Obersten Gerichts der Russischen Föderation nicht die Eigenschaft der Verbindlichkeit verleihen[12].

Diese Entscheidung ist als die richtige anzuerkennen. Andernfalls würden die Gerichte vor einer schwierigen Entscheidung stehen, wenn das Oberste Gericht entgegen einer klaren und eindeutigen Bestimmung des Gesetzes dieses anders auslegen würde: das Gesetz oder zwingende Anweisungen des Obersten Gerichts der RF zu befolgen, welches das Gesetz entgegen den in der Rechtslehre gebildeten Regeln (und manchmal auch entgegen den Normen der Verfassung der RF[13]) auslegt.

Der folgende Einwand gegen die These des Autors ist möglich: wenn die Erläuterungen des Obersten Gerichts der RF nicht verbindlich sind, dann ist es unmöglich, das in FVG Nr. 3 verankerte Ziel zu erreichen, die einheitliche Anwendung des Rechts zu gewährleisten, denn warum werden die Richter

[12] Artikel 126 der russischen Verfassung legt fest, dass das Oberste Gericht "Erläuterungen zu Fragen der Gerichtspraxis abgibt", und diese Formulierung ist nach den am 01.07.2020 durch eine landesweite Abstimmung angenommenen Änderungen des Grundgesetzes unverändert geblieben. Im Punkt 1 Abs. 3 Art. 5 FVG Nr. 3 ist festgelegt, dass das Plenum des Obersten Gerichts der RF "Materialien zur Analyse und Verallgemeinerung der Gerichtspraxis zu prüfen und den Gerichten Erläuterungen zu Fragen der Gerichtspraxis zu geben hat, um eine einheitliche Anwendung der Gesetzgebung der Russischen Föderation zu gewährleisten". Das Adjektiv "zwingend" oder " weisend " oder ein anderer Hinweis darauf, dass Gerichte und andere Strafverfolgungsbehörden verpflichtet sind, diesen Erläuterungen konsequent zu folgen, fehlt.

[13] Beispiele für solche Konflikte finden sich in einem anderen Werk des Autors, siehe Skoblikov, Beschluss des Plenums des Obersten Gerichts der RF zu Fragen der Einziehung von Vermögen: kritische Analyse (rus.), Zakon (Statute) 2018 Nr. 9 S. 122-132.

dann den Erläuterungen folgen?[14] Doch erstens ist dieses Ziel zwar wichtig, aber nicht das wichtigste, und wenn es mit dem Ziel der Gewährleistung der Gesetzmäßigkeit kollidiert, sollte letzteres Vorrang haben. Zweitens ist ein anderer Weg möglich, Richter dazu zu bewegen, Erläuterungen zu folgen, einer, der einen möglichen Konflikt mit der Gewährleistung der Gesetzmäßigkeit vermeidet. Die Richter können und müssen die Erläuterungen des Obersten Gerichts in den zu entscheidenden Fällen nach ihrer inneren Überzeugung anwenden, aber dazu müssen die Erläuterungen überzeugend sein. Die Veranlassung von Richtern, entgegen ihrem eigenen Rechtsverständnis unter Androhung der Aufhebung ihrer gerichtlichen Entscheidung durch das Oberste Gericht der RF oder ein anderes höheres Gericht bei der Prüfung einer Berufung, Kassation oder Aufsichtskontrolle dem Standpunkt des Plenums des Obersten Gerichts der RF zu folgen, ist jedoch rechtswidrig und verstößt gegen das Verfassungsprinzip der Gerichtsorganisation und des Gerichtsverfahrens – dem Prinzip der Unabhängigkeit der Richter (Art. 120 Abs. 1 Verfassung RF[15]). *Die Unabhängigkeit der Richter bedeutet ihre Autonomie, ungebunden von den Umständen oder dem Willen anderer*.[16] Sie müssen sich an den Gesetzen orientieren und in Übereinstimmung mit ihrer eigenen Rechtsauffassung handeln.[17]

Auf dieser Grundlage ist *der einzige legitime Weg, die Richter zu ermutigen, der Auffassung des Obersten Gerichts der RF zu folgen und so eine einheitliche Rechtspraxis zu bilden - sie von der Richtigkeit dieser Auffassung zu überzeugen, Argumente zu liefern*.

[14] So haben S. A. Perov und M. A. Panfilov angemerkt, dass in Ermangelung verbindlicher Entscheidungen des Plenums des Obersten Gerichts der RF die Fähigkeit dieses Organs, seine Funktion der Sicherstellung der Einheitlichkeit der Rechtspraxis zu erfüllen, problematisch werden würde, Petrov, Panfilov, Quelle des Rechts und Beschlusse des Plenums des Obersten Gerichts der RF (rus.), Studium 2013, Nr. 3-4 (3-4), S. 14.

[15] Der Grundsatz der Unabhängigkeit der Richter ist in der internationalen Praxis allgemein anerkannt und findet seinen Ausdruck in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948, der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten von 1950, den Grundprinzipien zur Unabhängigkeit der Justiz von 1985, der Europäischen Charta über die Rechtsstellung der Richter von 1998 und anderen internationalen Rechtsakten.

[16] In der nationalen juristischen Literatur ist festgehalten, dass "das subjektive Kriterium der richterlichen Unabhängigkeit in hohem Maße mit der Regel zusammenhängt, die Möglichkeit auszuschließen, dass von irgendjemandem Druck auf die Richter bei der Ausübung ihrer Befugnisse ausgeübt werden kann“, Rjabinina, Über den Inhalt und Probleme der Umsetzung des Prinzips der Unabhängigkeit der Richter: moralischer Aspekt (rus.), Sudebnaja vlast´ i ugolovnyj process, 2017 Nr. 4, S. 175. Wenn die deklarierte Regel konsequent eingehalten wird, dann ist auch der Druck von übergeordneten Richtern, Gerichten unzulässig; allerdings verzichten Juristen in der Regel auf solche logischen Vorgänge.

[17] Gemäß Punkt 1 Absatz 1 Art. 7 FVG Nr. 3 überprüft das Präsidium des Obersten Gerichts der RF "zur Sicherung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung und der Rechtmäßigkeit im Wege der Aufsicht, im Wege der Wiederaufnahme des Verfahrens auf neue oder neu entdeckte Tatsachen in Kraft getretener Rechtsakte". Wie sollte das Präsidium mit einem zu prüfenden Fall umgehen, der von der etablierten Rechtsprechung abzuweichen scheint, aber dem Legalitätsprinzip entspricht? Auch wenn die etablierte Rechtspraxis verallgemeinert und (oder) durch einen Beschluss des Plenums des Obersten Gerichts der RF empfohlen wird? Es wird angenommen, dass die Entscheidung aufrechterhalten werden sollte.

Es ist zumindest erforderlich, die Schlussfolgerung (rechtliche und tatsächliche Annahmen und der kausale Zusammenhang zwischen ihnen) oder die Kette von Schlussfolgerungen offenzulegen, die das Plenum des Obersten Gerichts der RF zu einer bestimmten, im Beschluss formulierten Entscheidung geführt hat. Es ist jedoch schwierig, Erklärungen dieser Art im Beschluss Nr. 43 zu finden. Die überarbeiteten und neuen Punkte der aktualisierten Beschlüsse des Plenums des Obersten Gerichts der RF sind hauptsächlich im Imperativ formuliert und werden so wahrgenommen, als ob es sich nicht um Erläuterungen, sondern um rechtliche Weisungen handelt; logische Konstruktionen sind dort nicht beschrieben.

Zur Veranschaulichung, wie die Erläuterungen des Plenums des Obersten Gerichts der RF zu gestalten wären, kann ein Vorschlag angeführt werden, der in der Phase der Diskussion des Beschlussentwurfs Nr. 43 vorgebracht wurde. Es wurde vorgeschlagen, den Beschluss Nr. 58 einen neuen Punkt (32.2) mit folgendem Wortlaut hinzuzufügen: „Falls das Gericht feststellt, dass sich der Angeklagte wegen eine Straftat gegen Minderjährigen strafbar gemacht hat (z.B. Körperliche oder seelische Gewalt gegen einen Minderjährigen gem. Art. 117 Abs. 2 Pkt „g" StGB RF), ist die Berücksichtigung des in Art. 63 Abs. 1 Pkt. „p" StGB RF[18] vorgesehenen Umstandes als strafverschärfend bei der Strafzumessung durch das Gericht zulässig. *In diesen Fällen liegt kein Verstoß gegen Art. 63 Abs. 2 StGB RF[19] vor, da sich der qualifizierende Umstand auf die Person des Opfers und der strafschärfende Umstand - auf die Person des Täters bezieht*".[20] Dieser Vorschlag wurde nicht in den Text des Beschlusses Nr. 43 aufgenommen.

Im Allgemeinen gibt diese Konstellation einigen Wissenschaftlern Anlass zu behaupten, dass die Beschlüsse des Plenums des Obersten Gerichts der RF faktisch normative Rechtsakte mit erheblicher Rechtskraft, eine "graue Eminenz", eine reale, aber etwas versteckte Rechtsquelle sind[21]. Und wenn das der Fall ist, dann wird das verfassungsrechtliche Prinzip der Gewaltenteilung verletzt, denn das Oberste Gericht der RF wendet Rechtsnormen nicht nur an, sondern schafft diese auch selbst.

[18] Art. 63 Abs. 1 Pkt. „p" StGB RF lautet: „Strafverschärfende Umstände sind…p) Begehung einer Straftat gegen einen Minderjährigen durch einen Elternteil oder andere Person, die gesetzlich verpflichtet, den Minderjährigen zu erziehen, sowie durch einen Lehrer oder einen anderen Mitarbeiter einer Bildungseinrichtung, einer medizinischen Einrichtung, einer Einrichtung, die soziale Dienste anbietet, oder einer anderen Einrichtung, die für die Beaufsichtigung eines Minderjährigen verantwortlich ist.

[19] Art. 63 Abs. 2 StGB RF: Wenn der strafschärfende Umstand vom entsprechenden Artikel des Besonderen Teils des StGB als Tatbestandsmerkmal vorgesehen ist, kann er bei der Strafzumessung nicht nochmal berücksichtigt werden.

[20] Die in Kursivschrift markierter Text gehört dem Autor des Artikels, dieser hebt die Erklärung der Rechtsposition hervor, die vom Plenum des Obersten Gerichts der RF vorgeschlagen wurde.

[21] Siehe Burkov, Status der Beschlusse des Plenums des Obersten Gerichts der RF in der Gesetzgebung und Gerichtspraxis (rus.), Izvestija vysshyh uchebnyh zavedenij, Pravovedenie 2011, Nr. 5 S. 184.

II. Nach dem Urteil des Verfassungsgericht der RF vom 23.12.2013 Nr. 29-P[22] kamen einige Rechtswissenschaftler zu dem Schluss, dass die Diskussion über die Rechtswirkung der Erläuterungen des Plenums des Obersten Gerichts der RF beendet ist, weil das Verfassungsgericht seine Auffassung zu dieser Frage klar zum Ausdruck gebracht hat und es unmöglich ist, dieser Auffassung zu widersprechen. Diese muss als gegeben angenommen werden. Die Hauptgrundlage für diese Schlussfolgerung war die Formulierung im Punkt 5.1 Abs. 2 des Urteils des Verfassungsgerichts der RF Nr. 29-P: „… Die Befugnis des Plenums des Obersten Gerichts der RF, den Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit Fragen der Anwendung der Gesetzgebung der Russischen Föderation <...> zu erläutern, ist eines der Elemente des verfassungsmäßigen Mechanismus zum Schutz der Einheit und Kohärenz des russischen Rechtssystems, der auf den Bestimmungen der Artikel 15 Abs. 1, 17, 18, 19 und 120 der Verfassung der RF beruht und deren Umsetzung in der Prozessregulierung durch die gesetzliche Möglichkeit der Aufhebung von Gerichtsentscheidungen, auch im Falle ihrer Nichtübereinstimmung mit den Beschlüssen des Plenums des Obersten Gerichts der RF, die Erläuterungen zu Fragen der Gerichtspraxis enthalten, gewährleistet ist“.

Ist es jedoch richtig, das Urteil des Verfassungsgerichts der RF Nr. 29-P so eindeutig zu verstehen? Wendet man sich dem Absatz 1 Punkt 5 des Urteils zu, so wird man feststellen, dass er den Weg vorgibt, der zu dem erforderlichen Maß an Bestimmtheit der rechtlichen Regulierung führt: Das Oberste Gericht der RF sollte in seinen Erläuterungen zu den Fragen der Gerichtspraxis komplexere Zusammenhänge von Rechtsvorschriften in ihrer Wirkung auf den Personenkreis, in zeitlicher und räumlicher Hinsicht erkennen und darstellen und damit die Rechtsunsicherheit einzelner Normen, d.h. die vermeintliche Rechtsunsicherheit beseitigen.

Es ist auch sinnvoll, die Entwicklung der Auffassung des Verfassungsgerichts der RF zu berücksichtigen, die im Absatz 3 des Punktes 5.1 seines Urteils Nr. 29-P zum Ausdruck gebracht wurde: „…Nach dem Erlass des Plenumsbeschlusses <...>, in dem die Bedeutung einer Rechtsnorm erläutert wird, muss die Anwendung bestimmter gesetzlicher Rechtsnormen durch die Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit im Rahmen des Gerichtsverfahrens mit den Erläuterungen des Plenumsbeschlusses übereinstimmen <...> - andernfalls *kann* (**Markierung des Autors**) es sich um einen Fehler des Gerichts bei Entscheidung über einen Fall handeln“.

Somit weist die Differenz der Auffassungen, die in den Erläuterungen des Plenums des Obersten Gerichts der RF einerseits und in den Ausführungen des Gerichts der ordentlichen Gerichtsbarkeit (oder des Arbitragegerichts) andererseits zum Ausdruck kommen, das gemäß Art. 120 der Verfassung der RF selbständig darüber entschieden hat, ob diese oder jene Norm in dem von ihm zu entscheidenden Fall anwendbar ist, den Sinn der Norm verstanden hat, d.h. ihre fallbezogene

[22] Urteil des Verfassungsgerichts der RF vom 23.12.2013 Nr. 29-P "Über die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit Absatz 1 Punkt 1 Art. 1158 ZGB RF im Zusammenhang mit der Beschwerde des Bürgers M.V. Kondrachuk" (im Folgenden Urteil des Verfassungsgerichts der RF № 29-P).

Auslegung vorgenommen hat, und im Hinblick darauf eine bestimmte Entscheidung getroffen hat, nicht eindeutig auf einen Rechtsfehler hin. Es könnte ein Fehler vorliegen, muss aber nicht.

Falls das Gericht, das über den Fall entschieden hat, seine Auffassung überzeugend begründet hat und das Plenum des Obersten Gerichts der RF zu derselben Frage die Begründung vernachlässigt hat oder sie nicht überzeugend erscheint (Zusammenhänge der gesetzlichen Vorschriften, die es dem Plenum des Obersten Gerichts der RF erlauben würden, die eine oder andere Auslegung vorzunehmen, werden nicht dargestellt), hat das übergeordnete Gericht das Recht und muss die Entscheidung der unteren Instanz unverändert lassen. Es scheint, dass ein solches Ergebnis nicht im Widerspruch zu der im Urteil Nr. 29-P des Verfassungsgerichts zum Ausdruck gebrachten Rechtsauffassung stehen würde.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass die Auswirkungen einer bestimmten vom Verfassungsgericht der RF eingenommenen Rechtsauffassung auf die Rechtspraxis und die Rechtsdoktrin nicht übereinstimmen. Das Verfassungsgericht der RF kann trotz seiner Bedeutung im russischen Rechtssystem kein Schiedsrichter in akademischem Streit sein, ebenso wenig wie irgendein Gericht, unabhängig von seiner staatlichen Zugehörigkeit. Die Suche nach wissenschaftlicher Wahrheit ist die Aufgabe von Wissenschaftlern.

©Ostinstitut Wismar, 2021
Alle Rechte vorbehalten
Der Beitrag gibt die Auffassung des Autors wieder

Redaktion:
Prof. Dr. Otto Luchterhandt,
Dimitri Olejnik,
Dr. Hans-Joachim Schramm
Prof. Dr. Andreas Steininger

Ostinstitut Wismar
Philipp-Müller-Straße 14
23966 Wismar
Tel +49 3841 753 75 17
Fax +49 3841 753 71 31
office@ostinstitut.de
www.ostinstitut.de

ISSN: 2366-2751